

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten

Quelle	Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten , ABI. der EU C 249 vom 31. Juli 2014, S. 1ff.
Zielsetzung	Gewähren von staatlichen Beihilfen an nichtfinanzielle Unternehmen in Schwierigkeiten zu deren Rettung und Umstrukturierung.
Definitionen	<p>Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)</p> <p>Ein Unternehmen gilt dann als UiS, wenn es mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Im Falle von GmbH: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Das Unternehmen befindet sich im Insolvenzverfahren bzw. erfüllt alle Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Bei großen Unternehmen: Der buchwertbasierte Verschuldungsgrad lag in den vergangenen beiden Jahren über 7,5 und das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0. <p>Ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gilt in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als UiS, wenn es Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist bzw. alle Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.</p> <p style="text-align: right; color: red;">Siehe KMU-Definition</p>
Geltungsbereich	Die Leitlinien gelten für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen zugunsten einzelner nichtfinanzieller UiS in allen Wirtschaftsbereichen mit Ausnahme des Steinkohlebergbaus und der Stahlindustrie. Sektorale Bestimmungen bleiben unberührt.
Geltungsdauer	1. August 2014 – 31. Dezember 2020

Kriterien/

Voraussetzungen

Rettungsbeihilfen:

- Rettungsbeihilfen stellen dringende vorübergehende Unterstützungsmaßnahmen dar.
- Rettungsbeihilfen dürfen nur in Form von Darlehen oder Darlehensbürgschaften gewährt werden.
- Rettungsbeihilfen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten zurückgezahlt werden bzw. auslaufen. Bei Vorlage eines Umstrukturierungsplans verlängert sich diese Frist automatisch bis zum endgültigen Beschluss der EU-Kommission über den Umstrukturierungsplan. Im Falle einer Abwicklung muss gegenüber der EU-Kommission wiederum in einem Abwicklungsplan dargelegt und begründet werden, wie die Abwicklung ohne weitere Beihilfen erreicht werden soll.
- Rettungsbeihilfen dürfen grundsätzlich nicht für die Finanzierung struktureller Maßnahmen verwendet werden.
- Für eine Rettungsbeihilfe muss ein Unternehmen eine Vergütung zahlen, die nicht unter dem Referenzzinssatz liegen darf, der in der Referenzzinssatzmitteilung für schwache Unternehmen bei einer normalen Besicherung festgelegt ist (aktueller Basissatz + 400 Basispunkte). Im Falle einer Verlängerung der Rettungsbeihilfe über sechs Monate hinaus kommt noch ein Aufschlag von 50 Basispunkten hinzu.
- Rettungsbeihilfen müssen auf den Betrag begrenzt sein, der erforderlich ist, um das Unternehmen sechs Monate lang weiterzuführen.
- Rettungsbeihilfen können auch Unternehmen gewährt werden, die keine UiS im Sinne der Definition sind, die jedoch aufgrund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände mit einem akuten Liquiditätsbedarf konfrontiert sind.

* * * * *

Umstrukturierungsbeihilfen:

- Umstrukturierungsbeihilfen beinhalten häufig eine dauerhafte Unterstützung und dienen der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens auf der Grundlage eines realistischen, kohärenten und weitreichenden Umstrukturierungsplans.

* * * * *

Vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen:

- Vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen sind Liquiditätsbeihilfen, mit denen die Umstrukturierung eines UiS dadurch gefördert werden soll, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, die das betreffende Unternehmen für die Erarbeitung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner langfristigen Rentabilität benötigt. Diese Beihilfen dürfen nur KMU und kleineren staatlichen Unternehmen gewährt werden und nur in Form von Darlehen oder Darlehensbürgschaften.

- Ein Unternehmen muss für eine vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe eine Vergütung zahlen, die nicht unter dem Referenzsatz liegt, der in der Referenzzinssatzmitteilung für schwache Unternehmen bei einer normalen Besicherung festgelegt ist (derzeit Basissatz + 400 Basispunkte). Zwölf Monate nach der Auszahlung der ersten Rate sollte die Vergütung um mindestens 50 Basispunkte angehoben werden.
- Vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen können für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten gewährt werden. Vor Ablauf dieses Zeitraums muss das Darlehen vollständig zurückgezahlt oder die Bürgschaft ausgelaufen sein oder der Mitgliedstaat muss einen Umstrukturierungs- bzw. Abwicklungsplan genehmigen.
- Vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen können auch Unternehmen gewährt werden, die keine UiS im Sinne der Definition sind, die jedoch aufgrund außergewöhnlicher und unvorhersehbarer Umstände mit einem akuten Liquiditätsbedarf konfrontiert sind.

Notifizierung

Große Unternehmen:

- Für große Unternehmen gilt die Einzelnotifizierungspflicht.
- Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - Beitrag zu einem genau definierten Ziel von gemeinsamem Interesse,
 - Notwendigkeit,
 - Geeignetheit,
 - Anreizeffekt,
 - Angemessenheit (Begrenzung auf das Minimum),
 - Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten (Grundsatz der Einmaligkeit in zehn Jahren),
 - Transparenz.

* * * * *

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

- Beihilfemaßnahmen für KMU sollen im Rahmen von Beihilferegelungen erfolgen. In den Beihilferegelungen muss der Höchstbetrag genannt sein, der als Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe gewährt werden kann. Der Höchstbetrag der gesamten Beihilfen – einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen –, die ein Unternehmen erhält, darf 10 Mio. EUR nicht überschreiten.

Transparenz und Überwachung

Der Mitgliedstaat ist verpflichtet, der EU-Kommission Jahresberichte vorzulegen. Darüber hinaus kann die EU-Kommission auch weitergehende Berichterstattung verlangen, um überprüfen zu können, ob von ihr genehmigte Maßnahmen eingehalten werden.